VERORDNUNG (EWG) Nr. 1775/77 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1977

zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Erdölerzeugnisse zu abgabenbegünstigter Einfuhr auf Grund ihrer besonderen Verwendung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erforderlichen Maßnahmen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 280/77 (2), insbesondere auf Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 (4), sieht für die im Anhang zur vorliegenden Verordnung aufgeführten Waren folgende Behandlung vor:

— Zollfreiheit, wenn die Waren entweder für eine andere Verwendung als zum Einsatz als Kraft- oder Heizstoffe (Tarifstellen 27.07 B II, 27.11 A II, 29.01 A II, 29.01 B II b), 29.01 D I b)) oder zur Herstellung von Waren der Tarifnummer 28.03 bestimmt sind (Tarifstellen 27.07 G I, 27.14 C I);

— teilweise Zollaussetzung für Schmieröle und andere, die zum Mischen nach Maßgabe der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 bestimmt sind (Tarifstelle 27.10 C III c);

— Zollaussetzung für Waren, die einem begünstigten Verfahren oder einer chemischen Umwandlung unterzogen werden sollen. Diese Behandlungen sind in der Zusätzlichen Vorschrift 5 zu Kapitel 27 oder in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Zolltarif betreffend die Zusätzlichen Vorschriften 5 und 6 zu diesem Kapitel definiert.

Die Gewährung dieser Zollfreiheit oder Zollaussetzungen unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Für die Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Zolltarifschemas und der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs sind Bestimmungen zur Festlegung dieser Voraussetzungen erforderlich.

(1) ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission vom 4. Juli 1977 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen bestimmte Waren unterliegen, die abgabenbegünstigt zu einer besonderen Verwendung eingeführt werden (5), wurden die allgemeinen Mindestvoraussetzungen festgelegt, denen die betreffenden Waren unterliegen. Diese Bestimmungen gelten also auch für die hier in Rede stehenden Erdölerzeugnisse.

Da jedoch auf Grund der Art und Verwendung der Waren sowie der Merkmale der Behandlungen, denen sie unterzogen werden, besondere Erfordernisse vorliegen, müssen hinsichtlich bestimmter besonderer Verpflichtungen, die der Verwender zu erfüllen hat, sowie der Lagerung besondere Bestimmungen erlassen werden. Ferner ist es in den in den Zusätzlichen Vorschriften 5 n) und 6 zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs genannten Fällen angebracht, die Verwendungsfrist bei sechs Monaten zu belassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich der Artikel 2 bis 5 dieser Verdordnung wird die Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 auf Erdölerzeugnisse angewendet.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als „Erdölerzeugnisse" die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren.

Artikel 2

Der Verwender muß in der Lage sein, der zuständigen Behörde auf Verlangen folgende Angaben zu machen:

a) im Zeitpunkt der Antragstellung eine Beschreibung der Bearbeitungsanlagen, die für die Bearbeitung vorgesehen sind;

b) Art der vorgesehenen Bearbeitung;

c) Art und Menge der zu bearbeitenden Erzeugnisse;

(5) ABl. Nr. L 171 vom 9. 7. 1977, S. 1.

d) im Falle der Anwendung der Zusätzlichen Vorschriften 5 n) und 6 zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs auch Art und Menge der angefallenen Erzeugnisse und deren Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif.

Der Verwender muß ferner die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Erzeugnisse während des Bearbeitungsverfahrens im Unternehmen oder seinen Niederlassungen zu verfolgen.

Artikel 3

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 wird auf Erdölerzeugnisse angewendet, sofern die Zusätzlichen Vorschriften 5 n) und 6 zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs dem nicht entgegenstehen.

Artikel 4

(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 kann die zuständige Behörde die Lagerung von Erdölerzeugnissen, die entsprechend der genannten Verordnung in den freien Verkehr übergeführt worden sind, im Gemisch mit anderen Erdölerzeugnissen oder mit rohem Erdöl der Tarifnummer 27.09 des Gemeinsamen Zolltarifs genehmigen.

(2) Die Gemischtlagerung von in Absatz 1 genannten Erzeugnissen, deren Beschaffenheit, Eigenschaften und technische und physikalische Merkmale nicht übereinstimmen, kann nur genehmigt werden, wenn das Gesamtgemisch dazu bestimmt ist, in einem der in den Zusätzlichen Vorschriften 5 und 6 zu Kapitel 27 des Gemeinsamen Zolltarifs vorgesehenen Verfahren bearbeitet zu werden.

Artikel 5

Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 wird nicht auf Gemische im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 angewendet, es sei denn, das Gesamtgemisch wird ausgeführt oder vernichtet.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie auf oberster Verwaltungsebene zur Anwendung dieser Verordnung treffen.

Die Kommission setzt unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1977

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex Kapitel 27 : (Verschiedene)	Bestimmte Waren, die von den Zusätzlichen Vorschriften 5 n) und 6 erfaßt werden
27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer ; ähnliche Erzeugnisse im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27 :
	B. Benzole, Toluole, Xylole, Solventnaphtha (Schwerbenzol) ; ähnliche aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mindestens 65 Raumhundertteile bis 250 °C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische) ; schwefelhaltige Kopfprodukte :
	II. zu anderer Verwendung
	G. andere :
	I. zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 28.03
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle ; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
	A. Leichtöle :
	I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
	II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz A I
	B. mittelschwere Öle :
	I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
	II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I
	C. Schweröle :
	I. Gasöl :
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C I a)
	II. Heizöl :
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C II a)
	III. Schmieröle und andere :
	a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
	b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz C III a)
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe :
	A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr :
	II. zu anderer Verwendung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.11 *(Fortsetzung)*	B. andere : I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan : a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I a)
27.12	Vaselin : A. roh : I. zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren II. zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz A I
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z.B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt : B. andere : I. roh : a) zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren b) zur chemischen Umwandlung in anderen Verfahren als denen nach Absatz B I a)
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien : C. andere : I. zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 28.03
29.01	Kohlenwasserstoffe : A. acyclische : II. zu anderer Verwendung B. alicyclische, ausgenommen Cycloterpene : II. andere : b) zu anderer Verwendung D. aromatische : I. Benzol, Toluol, Xylole : b) zu anderer Verwendung